Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 22. Düsseldorf, Dienstag, den 13. April 1830.

(Nr. 128.) Unterstützung der evangelischen Gemeinde zu Rio de Janeiro. Nr. 562.

Nachträglich sind aus dem Kreise Geldern noch 9 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf. zur Unterstützung der evangelischen Gemeine zu Rio de Janeiro bei mir eingegangen und wie die frühern (Amtsblatt 1829. Stück 41. und 49) dem Vereine in Berlin übersendet worden.

Düsseldorf, den 22. März 1830.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 129.) Handels-Vertrag zwischen Preußen, dem Großherzogthum Hessen und den Königreichen Baiern und Würtemberg betr. I. S. 111. Nr. 445.

Nach dem Artikel 5. des unterm 27. Mai 1829. zwischen dem Königreich Preußen und Großherzogthum Hessen und den Königreichen Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handelsvertrags sollen diejenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen oder für inländische Etablissements bei Gewerbetreibenden Bestellungen suchen in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besonderer Abgaben oder Steuern unterliegen.

Zur Vollziehung dieser Vertragsbestimmungen ist Nachstehendes festgesetzt worden.

§. 1. Fabrikanten und Händler oder die Handlungsreisenden derselben, welche auf Abgabenbefreiung in dem andern Vereinsgebiete Anspruch machen, müssen sich

a) mit einem Reisepasse und
b) mit einem von der Distrikts-Verwaltungs-Behörde ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbszeugnisse

legitimiren.

§. 2. Der Reise-Paß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt und es muß in demselben auf das im §. 1. bemerkte Gewerbs-Zeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 3. Das Gewerbszeugniß (§. 1 b) welches in den Königreichen Baiern und Würtemberg nach dem Formular A., in dem Königreiche Preußen nach dem Formular B., und in dem Großherzogthum Hessen nach dem Formular C. ausgefertigt wird, muß die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber befugt sey, im ganzen Umfange des eigenen Landes auf Waaren, von welchen er nur Muster bei sich führe, Bestellungen zu suchen.

§. 4. Mit diesen Urkunden §. 2. und 3. legitimiren sich die Handelsreisenden aus dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen im Gebiete des Baierisch-Würtembergischen Zoll-Vereins bei dem ersten Ober-Zoll-Amte, welches sie betreten.

Von demselben wird die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbszeugniß (§. 3.) bemerkt. Durch diese Beurkundung erlangt der Reisende, auf die in dem Gewerbs-Zeugniß bemerkte Dauer, die abgabefreie Ausübung seiner Geschäfte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 5. Im Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen haben sich die Reisenden mit den Urkunden §. §. 2. und 3. an die geeignete Provinzial-Regierung zu wenden, von welcher ihnen sodann die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte auf die in dem Gewerbs-Zeugniß §. 3. bemerkte Dauer frei von jeder Entrichtung ausgestellt wird.

Berlin, den 30. Dezember 1829.

Der Minister des Innern:
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister:
(gez.) von Motz.

Gewerbs-Zeugniß. A.

Personal-Beschreibung
des Reisenden
wie im Reisepasse.

Der
der als solcher der Gewerbsteuer unterliegt, hat vor dem unterzeichneten Königl. erklärt, daß er eine Handelsreise in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen zu machen entschlossen sey,

oder

(daß er den in seinen Diensten stehenden Handlungs-Commis N. aus in gebürtig, in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen abschicken wolle,) um daselbst Bestellungen für sein Fabrikat zu suchen.

(Derselbe versichert an Eidesstatt, daß gedachter N. nur für sein eigenes hiesiges Etablissement Geschäfte zu suchen befugt sey.)

(Unterschrift des Eigenthümers)
(Unterschrift des Reisenden.)

Dieses Gewerbs-Zeugniß ist auf Monate gültig.

Die Richtigkeit der hierin enthaltenen Angaben und Unterschriften wird von der unterzeichneten Stelle unter Beifügung ihres amtlichen Siegels bestätigt

N. N. den 18

(Firma der Behörde.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

Die vorstehende hohe Ministerial-Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die in derselben allegirten Formulare unter B. und C. sind dieselben, welche bei der in dem Amtsblatt Nr. 79 pro 1829 bekannt gemachten hohen Ministerial-Bestimmung vom 30. September d. a. wegen einer ähnlichen Vereinigung zwischen dem Königlich-Preußischen und dem Großherzoglich-Hessischen Gouvernement unter A. und B. abgedruckt sind, wobei nur bemerkt wird, daß da nach der vorliegenden Vereinigung von den Handels-Reisenden eines andern Vereinstaats, der Nachweis des Indigenats nicht, wie bei dem Verein zwischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Preußen und Hessen gefordert werden soll, in den Preußischen und Hessischen Formularen vorkommenden Falls, der Passus wegen des Indigenats gestrichen werden kann.

Düsseldorf, den 1. April 1830.

(Nr. 130.) Bestimmung einer Prämie für die Auffindung tauglicher Straßenbau-Materialien. I. S. III. Nr. 1145.

Um die Auffindung und Benutzung eines tauglichen Steinmaterials für die nachbenannten Straßenstrecken zu befördern, wird denjenigen, welche in dem Bereiche derselben nutzbare Steinlager anzugeben wissen, die, von haltbarer Beschaffenheit und überhaupt bauwürdiger als diejenigen sind, welche bisher dafür in Anwendung gekommen, und ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten und Kosten in Betrieb gesetzt und zur Straße gebracht werden können, nach Maßgabe des Befundes der Ausdehnung und Mächtigkeit der Lager, — wovon ihre dauernde Nutzbarkeit abhängt, — und ihrer mehr oder minder vortheilhaften Gelegenheit in Bezug auf die Entfernung von der Straße, eine Belohnung von 25 bis 100 Thalern hiedurch zugesichert.

Die obenerwähnten Straßenstrecken sind:

1) Die Berliner Straße in dem Bereich des Kreises Lennep;
2) Die Wetterauer Straße von Born bis zu der Gränze des kölnischen Regierungsbezirks;
3) die Barmer Straße von Ronsdorf bis Lennep;
4) die Solinger Straße von Elberfeld bis Kohlfurth;
5) die Westphälische Straße vom Gallberg bis zur Gränze des Regierungsbezirks Arnsberg; wobei jedoch die gewöhnlichen Kalksteinlager außer Betracht bleiben;
6) die Werdensche Straße von Gräfrath bis Essen, und
7) die Langenberger Straße, beide mit derselben Beschränkung wie zu 5. angegeben;
8) die Essensche Straße von Oberhausen bis Steele.

Auch die Zuweisung reichlicherer oder besser gelegener und in allem Betracht bauwürdigerer Grandlager für die Unterhaltung der Kiesstraßen, als die bisher benutzten sind, wird, nach Maße des davon zu erwartenden Vortheils, mit einer Prämie von 10 bis 25 Thalern belohnt werden.

Anzeigen in dieser Beziehung sind an die zuständigen Bezirks-Straßen-Bau-Beamten, oder auch, bei eintretenden wichtigeren Bedenken, an uns selbst zu richten und wird in jedem Falle die Bewilligung der Prämie, nach vorhergegangener Prüfung des Antrages von uns ausgesprochen.

Düsseldorf, den 24. März 1830.

(Nr. 131.) Die Genehmigung der einzuführenden Schulbücher und Vertheilung der sogenannten Neujahrsbüchlein I. S. V. Nr. 1606.

Wir sehen uns veranlaßt, an die Vorschrift, daß bei den Elementar- und höheren Stadt-Schulen unseres Ressorts keine Lehr- und Lesebücher ohne unsere Genehmigung eingeführt werden dürfen, zu erinnern und zugleich zu verfügen, daß auch die sogenannten Neujahrsbüchlein nicht ohne unsere ausdrückliche Genehmigung von den Lehrern unter ihre Schüler vertheilt werden. Die Lehrer haben hiernach von den zu diesem Behuf gewählten Schriften ein Exemplar (resp. das Manuscript) dem ihnen vorgesetzten Schulpfleger oder der Schul-Kommission einzureichen, welche sie, von ihrem Gutachten begleitet, uns zur Genehmigung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorlegen, und darauf halten werden, daß diese Vorschrift von den Lehrern auf das genaueste befolgt werde.

Düsseldorf, den 28. März 1830.

(Nr. 132.) Ein frommes Vermächtniß an die katholische Kirche zu Mülheim an der Ruhr. I. S. V. Nr. 1431.

Der zu Mülheim an der Ruhr verstorbene Pfarrer Lemmens, hat durch seine letztwillige Verfügung der Frühmessenstiftung in der dortigen katholischen Pfarrkirche

a) einen Betrag von 80 Rthlr. zur Stiftung eines Anniversarii;
b) einen Betrag von 5/4 Friedrichsd'or zur Verbesserung des Fonds jener Stiftung mit der Verbindlichkeit für den Primissar für den Genuß der Zinsen monatlich eine Messe ad intentionem dantis zu lesen,

zugewendet, und ist der Kirchenvorstand zur Annahme dieser Vermächtnisse ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 19. März 1830.

(Nr. 133.) Vermächtniß an die Armen. I. S. II. Nr. 1979.

Der zu Neuß verstorbene evangelische Pfarrer Johann Peter Melsbach, hat durch letztwillige Verfügung den Armen der dortigen evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 100 Rthlr. hinterlassen, dessen Annahme von Staatswegen genehmigt worden ist.

Düsseldorf, den 22. März 1830.

(Nr. 134.) Eine Schenkung an die katholische Kirche zu Hassum betr. I. S. V. Nr. 1567.

Der Küster Heinrich Winnekens zu Hassum, hat der dortigen katholischen Kirche ein ihm eigenthümliches in jenem Orte gelegenes Haus mit Garten und sonstigem Zubehör zur Wohnung für den jedesmaligen Pfarrküster durch Schenkung unter den Lebendigen mit der Bedingung übertragen, daß die Kirche dafür an seinem und der Eheleute Ingenbleck Sterbetagen zwei feierliche ortsübliche Anniversarien abhalten und die beiderseitigen Namen an allen Sonn- und Festtagen von der Kanzel ablesen lasse.

Diese Schenkung ist von Staatswegen genehmigt worden.

Düsseldorf, den 26. März 1830.

(Nr. 135.) Vermächtniß. I. S. II. Nr. 2135.

Der zu Kempen verstorbene Kleinhändler Gottfried Leise vermachte der dortigen Elementar-Schule zur Anschaffung von Schreibmaterialien und Büchern für Kinder dürftiger Eltern 100 Rthlr. und der Armen-Industrie-Schule dortselbst ebenfalls 100 Rthlr. Preuß. Ct. und ist die Armen-Verwaltung zu deren Annahme ermächtiget worden.

Düsseldorf, den 30. März 1830.

(Nr. 136.) Steckbrief gegen den Unteroffizier Carl Kornemann.

Der unten näher signalisirte Unteroffizier Carl Kornemann aus Halle in Sachsen, ist im Monat März von der 3ten Eskadron 8ten Husaren-Regiments in Düsseldorf desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Civil- und Militairbehörden ersucht, auf denselben strenge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Inhaber des hochlöblichen 8ten Husaren-Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2. April 1830.

Signalement.

Geburtsort Halle in Sachsen; Vaterland Preußen; gewöhnlicher Aufenthalt Düsseldorf; Alter 31 Jahre 4 Monate; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare blond und dünne; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart roth, großer Schnurbart; Kinn rund; Gesichtsbildung oval, aber aufgedunsen; Gesichtsfarbe roth; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: unbekannt, da er die Uniformstücke bei einem Ackersmann zurückgelassen.

(Nr. 137.) Zurückgenommene Steckbriefe. I. S. II. Nr. 2216.

Die aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler am 24sten des v. M. entwichenen beiden Häuslinge Ludwig Ohlms und Karl de Lasberg aus Wesel sind wieder aufgegriffen worden, weshalb die gegen dieselben in Nr. 15. Seite 107. und 108. des diesjährigen Amtsblatts unter dem 11. d. erlassenen Steckbriefe hiermit zurückgenommen werden.

Düsseldorf, den 28. März 1830.

Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien.

Ein mildes Stiftungs-Kapital von 800 Thaler, der St. Marpfarre zu Düsseldorf gehörig, wird zum Ausleihen gegen hinlängliche Sicherheit angeboten.

Bei dem evangelischen Waisenhaus-Fonds in Cleve sind 650 Thaler Preußisch Courant gegen 5 proCent und gesetzliche Sicherheit zu verleihen. Der Rendant Röhr giebt Auskunft.

Bei der Communal-Kasse zu Uerdingen liegen 390 Thaler zum Ausleihen gegen erste Hypothek bereit. Auskunft darüber giebt der Bürgermeister daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Einige Gerichte unsers Departements haben die Anwendbarkeit der von uns unterm 1. Dezember rücksichtlich des Executionswesens erlassenen Circular-Verfügung deshalb schwierig gefunden, weil sie dasjenige, was darin wegen Annahme von Gehülfen Seitens der Boten bei den Exekutions-Vollstreckungen bestimmt ist, auch auf die Hülfsleistungen Behufs der Fortschaffung gepfändeter Sachen beziehen. Diese Ansicht ist jedoch irrig, vielmehr bleibt, da die Annahme bestimmter Personen Behufs der Exekutions-Geschäfte für gewisse Bezirke mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, nichts anders übrig, als den Gerichtsboten zu gestatten, Behufs der Fortschaffung gepfändeter Sachen nach Umständen einen Tagelöhner oder Fuhrmann, gegen eine angemessene Vergütung, in sofern anzunehmen, als der Exequendus zur Ersparung der Kosten nicht etwa erbötig seyn möchte, diesen Transport mit eigenem Gespann zu besorgen. Inzwischen kann den Boten durchaus nicht gestattet werden, die, durch solche Hülfsleistungen verursachte Kosten eigenmächtig einzuziehen, vielmehr müssen dieselben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gemessenst angewiesen werden, die desfallsige Liquidation in jeder Sache dem Gerichte zur Prüfung und Festsetzung einzureichen.

Damit ferner der gleichzeitige Gebrauch eines, Behufs mehrerer Auspfändungen in derselben Gegend angenommenen Fuhrwerks, keine unnöthige Kosten-Vermehrung verursache, haben sämmtliche Gerichte denjenigen Subaltern-Beamten, welcher mit der Controllirung des Exekutions-Wesens ein für allemal beauftragt worden, und welches in der Regel der erste Sekretair seyn muß, anzuweisen, hierauf besonders Acht zu haben, und bei Einreichung der Kosten-Liquidationen für die fraglichen Auspfändungen dieserhalb das Nöthige anzuzeigen.

Da übrigens darauf Bedacht genommen werden muß, die wirklichen Auspfändungen, so weit es die Umstände gestatten, nicht ohne Noth eintreten zu lassen, so sind in der Regel, und in sofern keine Gefahr der Verbringung vorhanden ist, die Pfandstücke, Falls sie nicht in Gold, Silber oder Pretiosen bestehen, dem Exequendo, Behufs der Auspfändung nicht sofort aus dem Hause zu nehmen, die Boten vielmehr anzuweisen, solche einstweilen vollständig aufzuzeichnen und bis zur Verfügung des Verkaufs, oder wenn dieser an Ort und Stelle geschehen muß, bis zu dessen Eintritt, dem Exequendo mit der Bedeutung zu belassen, daß ihm jede Disposition bei Vermeidung der, in den Criminal-Gesetzen verordneten Strafen des Betrugs untersagt sey. Diese Bedeutung muß aber jedesmal in der, von dem betreffenden Boten über die solchergestalt bewirkte Beschlagnahme der Pfandstücke aufzunehmende Verhandlung, enthalten seyn.

Mit diesen Modifikationen, nach welchen sämmtliche Gerichte unsers Departements die bei ihnen angestellten Boten mit näherer Anweisung zu versehen haben, behält es bei den Bestimmungen des Circulars vom 1. Dezember lediglich sein Bewenden.

Hamm, den 12. März 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: Jacobi.

(Letztes Verzeichniß der zur Unterstützung der Wasserbeschädigten in Ost- und Westpreußen eingegangenen milden Beiträge.)

Seit unserer Bekanntmachung vom 23. Dezember v. J. sind noch folgende Beträge nachträglich bei uns eingegangen:

Nr. 117. durch die Königl. Kreiskasse zu Rheinberg *)

a)	aus der Bürgermeisterei	Xanten . .	60	Rthlr.	19	Sgr.	9	Pf.
b)	" " "	Wardt . .	7	"	3	"	6	"
c)	" " "	Marienbaum	12	"	26	"	—	"
d)	" " "	Repelen	46	"	6	"	6	"
e)	" " "	Bluyn	34	"	15	"	6	"
f)	" " "	Schaphuysen	32	"	12	"	6	"
g)	" " "	Aldekerk	52	"	17	"	6	"
h)	" " "	Nieukerk	44	"	18	"	11	"
							291 Rtlr. — Sg. 2 Pf.	

*) Wir bemerken hierbei, daß die von derselben Kasse eingesandten und unter Nr. 114. a. aufgeführten 351 Rthlr. 19 Sgr. 8 Pf nicht allein aus der Bürgermeisterei Orsoy, sondern laut späterer Benachrichtigung mit 163 Rthlr. 6 Sgr. 7 Pf. aus der Bürgermeisterei Hochemmerich
" 69 " 12 " 11 " " " " Homberg
" 47 " 21 " 2 " " " " Orsoy
" 71 " 9 " — " " " " Baerl
eingegangen sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ad Nr. 110. aus dem Kreise Neuß für 8 Exemplare der Knapp'schen Schrift	1 Rtlr.	10 Sg.	— Pf.
Nr. 118. durch die Königl. Kreiskasse zu Neuß aus Kirspelwaldniel	4 „	11 „	9 „
„ 119. durch Herrn Pfarrer Werlemann zu Repelen bei Meurs	6 „	— „	— „
Dazu bei Nr. 108. irrthümlich zu wenig berechnete	— „	10 „	— „
	303 Rtlr.	1 Sg.	11 Pf.
Nach dem vorigen Verzeichnisse betrug die Einnahme . .	14,621 „	27 „	7 „
Hauptsumme	14,924 Rtlr.	29 Sg.	6 Pf.
Darauf haftet jedoch ein, durch Verwechselung nicht kassenmäßiger oder zu leichter Münzen entstandener, Verlust von . . .	8 „	28 „	10 „
Es bleibt also wirkliche Einnahme	14,916 Rtlr.	— Sg.	8 Pf.

Zu dieser Summe haben wir heute unsere Rechnung abgeschlossen und in Folge dessen die Akten nebst den Büchern bei der hohen Königlichen Regierung niedergelegt.

In welchem Verhältnisse diese bedeutende Einnahme aus den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf eingegangen ist, ergibt die folgende Uebersicht:

Nr.	Aus dem Kreise.	Geldbetrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Darunter in Gold. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen in Courant. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Cleve	1048	4	11	40	7	6	1053	17	5
2	Crefeld	322	6	11	—	—	—	322	6	11
3	Duisburg	1696	14	3	28	—	—	1700	9	3
4	Düsseldorf	2489	20	1	380	—	—	2540	10	1
5	Elberfeld	3745	17	2	765	15	—	3847	22	2
6	Geldern	1313	14	1	10	—	—	1314	24	1
7	Gladbach	587	16	9	12	15	—	589	6	9
8	Grevenbroich	315	19	6	20	—	—	318	9	6
9	Kempen	537	1	7	12	15	—	538	21	7
10	Lennep	1073	18	3	—	—	—	1073	18	3
11	Neuß	299	3	6	—	—	—	299	3	6
12	Rees	718	8	6	—	—	—	718	8	6
13	Solingen	599	22	8	—	—	—	599	22	8
	Summa	14746	18	2	1268	22	6	14916	—	8

Von dieser Summe haben wir bis zum 19. Oktober v. J. 14,266 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. einschließlich 1,266. Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Gold, oder 14,435 Rthlr. 10 Sgr. Courant abgesandt, und den Rest, der 480 Rthlr. 10 Sgr. 8 Pf., einschließlich 2 Rthlr. 15 Sgr. Gold, beträgt, heute folgen lassen.

So weit unsere Nachrichten reichen, sind von jener Hauptsumme vorläufig vertheilt worden:

A. an den Hülfsverein zu Marienwerder	3980 Rthlr.	— Sg.	incl. 400 Rthlr.	Gold	
B. „ „ „ „ Marienburg-Elbing	3128 „	15 „	„ 228 „	15 Sgr.	„

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

C. an den Hülfsverein zu Danzig	1740 Rtlr. — Sgr. incl.	— Rtlr. Gold	
D. „ „ „ „ Tilsit	4380 „ — „ „	600 „ —	
zusammen also	13,228 Rtlr. 15 Sgr. incl.	1,228 Rtlr. 15 Sgr.	

Es ist hier wohl der Ort, die sämmtlichen Beiträge des Regierungsbezirks Düsseldorf zum Besten der preußischen Niederungen, in einer Hauptübersicht zusammen zu stellen, damit um so besser erkannt werde, wie alle Kreise gewetteifert haben, die große Noth der entfernten Mitbrüder zu lindern.

Nr.	Aus dem Kreise	Durch den unterzeichneten Verein gesammelt u. versandt			Besonders gesammelt und direkt oder an besondern Behörden versandt.			Hauptsumme.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Cleve	1053	17	5	37	10	—	1090	27	5
2	Crefeld	322	6	11	1108	26	3	1431	3	2
3	Duisburg	1700	9	3	646	27	4	2347	6	7
4	Düsseldorf	2540	10	1	124	17	1	2664	27	2
5	Elberfeld	3847	22	2	35	—	—	3882	22	2
6	Geldern	1314	24	1	115	24	8	1430	18	9
7	Gladbach	589	6	9	168	2	11	757	9	8
8	Grevenbroich	318	9	6	37	3	—	355	12	6
9	Kempen	538	21	7	199	—	3	737	21	10
10	Lennep	1073	18	3	—	—	—	1073	18	3
11	Neuß	299	3	6	37	14	1	336	17	7
12	Rees	718	8	6	505	8	4	1223	16	10
13	Solingen	599	22	8	—	—	—	599	22	8
	Summa	14916	—	8	3015	13	11	17931	14	7

Aus diesen Summen ist am besten zu ersehen, welche große Theilnahme jene schrecklichen Ereignisse in Ost- und Westpreußen gefunden, die neuerdings der gütige Gott zum zweitenmale auf eine wunderbare Weise glücklich von uns abgewendet hat. Diese thätige Theilnahme ist gebührend allenthalben, und selbst aufs huldreichste Allerhöchsten Ortes, anerkannt worden; und uns, die wir in der Mitte der mildthätigen Geber leben, erscheint sie noch um so ehrenwerther, da wir sehen und erfahren, wieviel zur Befriedigung des eigenen großen Bedürfnisses geleistet wird.

Mögen Alle dafür in ihrem Bewußtsein den besten Lohn finden!

Düsseldorf, den 25. März 1830.

Der Hülfsverein zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung unglücklich gewordenen Bewohner in Ost- und Westpreußen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf